

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 350b

Potsdam, 25.07.2023

Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in
der Kindheit vom 27.03.2019

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in
der Kindheit vom 12.04.2023

- Lesefassung -

Zugehöriges Modulhandbuch ABK NR. 353a

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit

Lesefassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 12.04.2023 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 11. April 2017 (ABK Nr. 310 vom 24. April 2017) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293b vom 29.08.2016 i.d.F. vom 12.10.2021) und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) folgende Satzung erlassen, die der Senat am 03.05.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 10.10.2018 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293a2) vom 07.12.2022 und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) folgende Satzung erlassen, die der Senat am 09.01.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel des Studiums und akademischer Grad	1
§ 3 Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	1
§ 5 Integrierte praktische Ausbildung	2
§ 6 Lehrformen	3
§ 7 Umfang der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote	4
§ 8 Übergangsregelung	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Modulübersicht	6
Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Lerngebiete und Prüfungsformen	7

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 13.07.2023.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293).
- (2) Sofern diese studiengangbezogene Ordnung keine anderen entsprechend Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-SP.

§ 2

Ziel des Studiums und akademischer Grad

- (1) Der Präsenzstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern im Bereich der erzieherischen und pädagogischen Bildungsarbeit mit Kindern zu vermitteln.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen.

§ 3

Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen in § 9 Abs. 1 – 3 BbgHG.
- (3) Bei Überschreiten der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Vergabe im Hochschulauswahlverfahren der Fachhochschule Potsdam auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Näheres regelt eine Auswahlordnung.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre oder sechs Semester. Der Leistungsumfang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten erfolgt in Anlage 1. Das Studium umfasst 19 Pflichtmodule, die auf der Basis von Studienjahren organisiert sind. Im Rahmen der Regelstudienzeit sind im ersten Studienjahr die Module 1 bis 7, im zweiten Studienjahr die Module 8 bis 13 und im dritten Studienjahr die Module 14 bis 19 zu absolvieren.
- (2) Das Modulangebot umfasst:
 1. die Theorie-Praxis-Module: „Werkstatt Theorie und Praxis; Beobachtung und Dokumentation“ (Modul 1) sowie „Werkstatt: Theorie und Praxis: Bindung, Bildung und Förderung“ (Modul 8), mit der Initiierung, Erprobung und Reflexion von eigener Praxis während eines Praxistages im ersten und zweiten Studienjahr sowie einem Projekt im dritten Studienjahr (Werkstatt Theorie und Praxis: Projektentwicklung; Modul 14) im

Bereich der pädagogischen Arbeit mit Eltern und Kindern unter Einbeziehung empirischen Sozialforschung. Die Theorie-Praxis-Module beinhalten verschiedene Praktika (siehe § 5), praxisorientierende und begleitende Veranstaltungen und Supervision (Module 1 und 8) sowie ein Projektstudium (Modul 14).

2. die Module zum professionellen Handeln. Sie umfassen die Module „Methoden empirischer Sozial- und Bildungsforschung“ (Modul 2), „Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik I“ (Modul 3), „Bildungsbereich I: Ästhetik“ (Modul 4), „Angewandte Sozial- und Bildungsforschung“ (Modul 9), „Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik II“ (Modul 10), „Heterogenität in der Elementarbildung“ (Modul 13), „Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik III“ (Modul 15) und „Bildungsbereich III: Kommunikation und Naturwissenschaften“ (Modul 16). In diesen Modulen werden die methodischen, wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen zur Professionalisierung des Handlungsfeldes vermittelt.
3. die Module zu den bildungswissenschaftlichen, psychoanalytischen, sozialwissenschaftlichen und leib-seelischen Grundlagen mit einem psychoanalytischen Schwerpunkt: „Bildungs- und Erziehungswissenschaft“ (Modul 5), „Entwicklungspsychologie und psychoanalytische Konzepte“ (Modul 6), „Bildungsbereich II: Gesundheit und Bewegung“ (Modul 11) sowie „Entwicklung und Förderung“ (Modul 12).
4. die Module zu den rechtlichen Grundlagen: Modul 7 (Rechtliche Grundlagen), dem „Führen und Leiten“ und dem Qualitätsmanagement (Modul 18 im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern).
5. interdisziplinäres Vertiefungsmodul/FleX-Modul (Modul 17)
6. und das Abschlussmodul (Modul 19) in Form der Bachelorarbeit und die mündliche Präsentation der Bachelorarbeit, welche zum Zwecke der Verteidigung durchgeführt.

§ 5

Integrierte praktische Ausbildung

- (1) Das Praktikum ist im Rahmen der Module 1, 8, 14 zu absolvieren. Die integrierte praktische Ausbildung findet in Form von Praxistagen und mehrwöchigen Praxisphasen statt, hat insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Stunden und stellt einen von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Ausbildungsabschnitt dar.
- (2) Das Praktikum ermöglicht den Studierenden den Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern durch eigene Tätigkeit kennenzulernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Handlungsfeld der pädagogischen / erzieherischen Arbeit.
- (3) In den ersten fünf Semestern hat die/der Studierende - begleitend zur Veranstaltungszeit der Hochschule - Praxistage im Umfang von einem Tag pro Woche und insgesamt mindestens 520 Stunden durchzuführen. Entlang der altersmäßigen Abfolge der Institutionen sollte jeweils mindestens ein Praktikum in einer Krippe, in einer Kindertagesstätte, in einem Hort und darüber hinaus in der Schule, in Beratungsstellen oder in Einrichtungen zur erzieherischen Hilfe absolviert werden.
- (4) Zwischen dem dritten und fünften Semester müssen zwei Praxisphasen im Gesamtumfang von 320 Stunden absolviert werden, wovon eine der beiden Praxisphasen mindestens vier fortlaufende Wochen umfassen muss. Zur Ermöglichung von Auslandspraktika oder eines vom Studienort fernen Praktikumsplatzes können die Praxisphasen abweichend von der zuvor genannten Regel auch an einem Stück absolviert werden.

(5) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6 Lehrformen

In jedem Modul werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- **Vorlesung**
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- **Tutorium**
Das Tutorium dient zur Wiederholung und Vertiefung von Vorlesungsinhalten und von Seminaren und wird von Studierenden aus höheren Fachsemestern begleitet.
- **Seminar**
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien vorgestellt und erörtert sowie exemplarisch komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen aufgearbeitet.
- **Seminaristischer Unterricht**
Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte im Zusammenhang ihres Geltungs- und Anwendungsbereiches durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet.
- **Vertiefungsseminare**
Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, geübt und vertieft. Dies geschieht u.a. durch Simulationen, Rollenspiele, Gesprächs- und Verhaltenstrainings.
- **Werkstätten**
In Werkstätten arbeiten Gruppen von ca. 25-30 Studierenden über zwei Semester unter Anleitung zusammen. Inhalt der Arbeit ist die Auseinandersetzung mit einem für die Bildung und Erziehung relevanten Themenbereich in Bezug auf die pädagogische Praxis. Die Arbeitsweise ist prozessorientiert, indem in den Werkstätten die Erfahrungen und Themen der Studierenden aufgenommen und theoriegeleitet erweitert werden. Zudem werden methodische Fähigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen durch praktische und experimentelle Aufgaben erworben.
- **Projekte**
Die Projektarbeit bietet Möglichkeiten der Analyse und Bearbeitung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Arbeitsfeld. Sie wird unter Leitung eines hauptamtlich Lehrenden in Kooperation mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt.
- **Exkursion**
Die Exkursion dient dem Kennenlernen ausgewählter Arbeitsfelder der Arbeit mit Kindern und praxisrelevanter Einrichtungen im In- und Ausland.
- **Supervision**
Eine Supervision ermöglicht die Aufarbeitung beruflicher – u.a. bezogen auf die jeweilige Zielgruppe – und der damit verbundenen persönlichen Probleme unter Anleitung einer/eines erfahrenen Supervisorin/Supervisors. Sie findet in der Regel als Gruppensupervision statt.
- **Hospitation**
Die Hospitation dient dem Kennenlernen unterschiedlicher Praxisfelder, der Beobachtung und Dokumentation, der Lernzielvorbereitung und der Initiierung, Erprobung und Reflexion von eigener Praxis.

- **Praktikum**
Das Praktikum dient dem Kennenlernen von Arbeitsvollzügen in der Praxis, der Einübung und Erprobung beruflicher Fertigkeiten und der Reflexion beruflichen Handelns.
- **Begleitete(s) externe(s) Hospitation/Praktikum**
Den vorgegebenen Anforderungen entsprechend muss die Hospitation/das Praktikum fachlich begleitet und beaufsichtigt werden.

§ 7

Umfang der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
 1. den Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Gesamtwert von mindestens 165 ECTS-Leistungspunkte,
 2. dem Abschlussmodul mit 15 ECTS-Leistungspunkte, das die Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit) und die mündliche Präsentation zur Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkte beinhaltet.
 3. Die konkreten Anforderungen für die Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Das Ergebnis der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit wird zu 25 % in die Bewertung der Bachelorarbeit mit einbezogen.
- (3) Die mündliche Präsentation zur Bachelorarbeit darf erst stattfinden, wenn alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (4) Voraussetzung für studienbegleitende Modulprüfungen können darüber hinaus Leistungen sein, die als aktive Teilnahme oder nur mit einer Teilnahmebescheinigung bewertet werden. Eine aktive Teilnahme stellt eine spezifische unbenotete schriftliche oder mündliche Arbeitsleistung dar, die z. B. durch die Erarbeitung und Präsentation eines Rollenspiels, die Anfertigung eines Protokolls oder einer Kurzpräsentation, durch die Vorbereitung und Durchführung von Seminare Diskussionen oder durch das Einbringen schriftlicher Kurzbeiträge erbracht werden kann.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von in der Regel mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate und beginnt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters.
- (7) Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Überschreitung der vier Wochen Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung der Bachelorarbeit bei den zuvor benannten Gründen wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten und ohne dass der Prüfungsversuch verbraucht ist. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier Wochen hinaus auf Antrag vor.
- (8) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll gemäß § 7 (4) HSPV innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den zugehörigen Anrechnungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet, mit Ausnahme der Note für das Abschlussmodul mit 15 ECTS Leistungspunkten, die zweifach gewichtet wird.

§ 8 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 19/20 oder später aufnehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 19/20 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen.
- (3) Für alle anderen Studierenden des Bachelorstudiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit gilt die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Studienaufnahme, längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2025. Zur Vermeidung von änderungsbedingten Härten soll der Prüfungsausschuss frühzeitig auf die fristgemäße Ablegung der Prüfungen durch die Studierenden hinwirken. Zu diesem Zweck sind die Studierenden zur Teilnahme an einer Studienfachberatung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 verpflichtet. Auf schriftlichen Antrag können diese Fristen in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Anlage 1 Modulübersicht

1. Studienjahr 1. – 2. Semester			2. Studienjahr 3. – 4. Semester			3. Studienjahr 5. – 6. Semester		
Modul	Modul	E.-LP	Modul	Modultitel	E.-LP	Modul	Modultitel	E.-LP
1	Werkstatt Theorie und Praxis: Beobachtung und Dokumentation	20	8	Werkstatt Theorie und Praxis: Bindung, Bildung und Förderung	25	14	Werkstatt Theorie und Praxis: Projektentwicklung	15
2	Methoden Sozial und empirischer Bildungsforschung	5	9	Angewandte Sozial- und -Bildungsforschung	5	15	Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik III	5
3	Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik I	5	10	Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik II	10	16	Bildungsbereich III: Kommunikation und Naturwissenschaften	10
4	Bildungsbereich I: Ästhetik	10	11	Bildungsbereich II: Gesundheit und Bewegung	5	17	Interdisziplinäres Vertiefungsmodul/ Flex-Modul	10
5	Bildungs- und Erziehungswissenschaft	5	12	Entwicklung und Förderung	10	18	Führen und Leiten	5
6	Entwicklungspsychologie und psychoanalytische Konzepte	10	13	Heterogenität in der Elementarbildung	5	19	Abschlussmodul: Bachelorarbeit	15
7	Rechtliche Grundlagen	5						
ECTS-Leistungspunkte (E.-LP)		60	ECTS-Leistungspunkte (E.-LP)		60	ECTS-Leistungspunkte (E.-LP)		60

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Lerngebiete und Prüfungsformen

Die detaillierte Darstellung der im Folgenden benannten Modulleistungen erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht werden.

1. und 2. Semester

Modul 1	Werkstatt Theorie und Praxis: Beobachtung und Dokumentation
E.-LP	20 E.-LP (600 Stunden)
Lerngebiet	Überblick der Arbeitsfelder im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern; Praktikum im 1. und 2. Semester (je ein Praxistag in Krippe/Kita) mit Aufgabenstellungen: Beobachtung und Dokumentation, Vorbereitung von Angeboten und Projekten; Vorstellung ausgewählter Bildungspläne/-programme.
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 2	Methoden empirischer Sozial- und Bildungsforschung
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	wissenschaftliches Arbeiten, Vorlesung Sozialforschung mit Einführung in quantitative und qualitative Forschungsmethoden
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 3	Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik I
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Reflektion der Erzieher*innenpersönlichkeit, der beruflichen Identität; Ethik; Handlungskompetenzen: Techniken der Gesprächsführung, Auswertung und Reflexion von Rollenspielen zur Gesprächsführung; Selbsterfahrung
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 4	Bildungsbereich I: Ästhetik
E.-LP	10 E.-LP (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachliche Kompetenz zur Begleitung emotionaler, sozialer, motorischer und künstlerischer/kreativer/musischer Fähigkeiten bei Kindern. Dies umfasst die Beschäftigung mit Spiel- und Theaterpädagogik, ästhetischer Kommunikation, Musik und Gestalten.
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 5	Bildungs- und Erziehungswissenschaft
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Theorie und Geschichte von Bildung, Erziehung und Pädagogik; Konzepte von Elementarpädagogik: Räume bilden
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 6	Entwicklungspsychologie und psychoanalytische Konzepte
E.-LP	10 E.-LP (300 Stunden)
Lerngebiet	Seminare / und eine Vorlesung zu Entwicklung und Sozialisation, Psychoanalytischen Konzepten und Sozialwissenschaftlichen Theorien.
Prüfungsform	schriftliche Prüfungsleistung

Modul 7	Rechtliche Grundlagen
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Einführung in das Recht/Familienrecht, sowie spezielle Rechtsbereiche in Erzieherberufen
Prüfungsform	schriftliche Prüfungsleistung

3. und 4. Semester

Modul 8	Werkstatt Theorie und Praxis: Bindung, Bildung und Förderung
E.-LP	25 E.-LP (750 Stunden)
Lerngebiet	Initiierung, Erprobung und Reflexion von eigener Praxis im Rahmen eines semesterbegleitenden Praktikumstages und eines mindestens 4wöchigen Praktikums. Verknüpfung und fortlaufende Erweiterung von Erfahrung, Praxis und Wissen prägen die Lerninhalte des Moduls vor dem Hintergrund der konkreten Arbeit mit Kindern und deren wissenschaftlicher Reflektion; die Werkstatt wird von einer Supervision begleitet
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung (Praktikumsbericht)

Modul 9	Angewandte Sozial- und Bildungsforschung
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Durchführung eines Projekts über 2 Semester hinweg; Wahl zwischen quantitativer oder qualitativer Forschungsmethode
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 10	Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik II
E.-LP	10 E.-LP (300 Stunden)
Lerngebiet	Gruppenarbeit; Gestaltung von Übergängen; Formen der Zusammenarbeit mit Eltern / Familien
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 11	Bildungsbereich II: Gesundheit und Bewegung
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Modelle zu Gesundheit, Krankheit und Behinderung, psychische und psychosomatische Krankheitsbilder; Tanz oder Psychomotorik
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 12	Entwicklung und Förderung
E.-LP	10 E.-LP (300 Stunden)
Lerngebiet	Grundlagen des Erlebens und Verhaltens, psychotherapeutische Konzepte, somatotherapeutische und gesundheitsfördernde Interventionen, Behinderung und ihre Auswirkungen; Reformpädagogische Konzeptionen im Elementar- und Grundschulbereich
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 13	Heterogenität in der Elementarbildung
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Beschäftigung mit kultureller Umwelt und verschiedenen Ethnien (Diversity); Inklusion
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 350b vom 14.07.2023

5. und 6. Semester

Modul 14	Werkstatt Theorie und Praxis: Projektentwicklung
E.-LP	15 E.-LP (450 Stunden)
Lerngebiet	Projektvorbereitung und -auswertung; Vorbereitung auf die BA-Arbeit durch kleinere Forschungsprojekte
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 15	Handlungskompetenzen in der Kindheitspädagogik III
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Fallarbeit/Fallberatung; Mediation und Konfliktbewältigung
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 16	Bildungsbereich III: Kommunikation und Naturwissenschaften
E.-LP	10 E.-LP (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachliche Kompetenz zur sprachlichen und naturwissenschaftlichen Begleitung von Kindern. Dies umfasst die sprachlich-sozialen, mathematischen, technischen und naturwissenschaftlichen Grunderfahrungen sowie die neuen Medien.
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 17	Interdisziplinäres Vertiefungsmodul/FleX-Modul
E.-LP	10 E.-LP (300 Stunden)
Lerngebiet	Vertiefende Wissens- und Kompetenzbildung in einem Fachgebiet eigener Wahl, das eine sinnvolle Ergänzung zu dem Pflicht- und Wahlpflichtprogramm darstellt.
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 18	Führen und Leiten
E.-LP	5 E.-LP (150 Stunden)
Lerngebiet	Qualitätsmanagement; Führungs- und Leitungskompetenzen
Prüfungsform	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

Modul 19	Abschlussmodul
E.-LP	15 E.-LP (450 Stunden), davon für die Bachelorarbeit und die mündliche Präsentation 12 E.-LP
Lerngebiet	Fachwissenschaft Bildung und Erziehung
Prüfungsform	Bachelorarbeit und mündliche Präsentation